

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0089-GS/VB/2019

Wien, 10. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3519/J vom 10. Mai 2019 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die vormalige Bundesregierung hat sich eine nachhaltig abgesicherte, stabilitäts- und wachstumsorientierte Haushalts- und Budgetpolitik auf allen Ebenen des Staates zum Ziel gemacht. Dies betrifft selbstverständlich auch das Förderwesen. Das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 enthält zahlreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und Treffsicherheit von Förderungen.

Einleitend möchte ich klarstellen, dass im Förderungsbericht nur die Förderungen des Bundes enthalten sind und darüber hinaus zu den im Förderungsbericht enthaltenen direkten Förderungen auch nicht alle Auszahlungen des Bundes zählen, die im allgemeinen Sprachgebrauch unter den Begriff „Förderungen“ subsumiert werden. So sind etwa Sozialleistungen und andere Transferzahlungen – wie zum Beispiel Zahlungen an internationale Organisationen – größtenteils nicht enthalten.

Bei internationalen Vergleichen von Förderungen werden davon abweichend etwa aufgrund ihrer einheitlichen Berechnungssystematik Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) verwendet. Das ESVG enthält keinen konkreten Förderungsbegriff, es gibt jedoch mehrere Kategorien (sogenannte Transaktionsklassen), welche als Transaktionen mit Förderungscharakter zu den Förderungen gezählt werden. Nach dieser Kategorisierung

leistete der Staat im Jahr 2017 Subventionen, Vermögens- und sonstige laufende Transfers in Höhe von 17,7 Mrd. Euro bzw. 4,8 % des BIP, wovon 8,4 Mrd. Euro (2,3 % des BIP) hauptsächlich auf Unternehmen und 9,3 Mrd. Euro (2,5 % des BIP) auf Empfänger ohne Erwerbsabsicht entfielen. Ein Großteil der Subventionen laut ESVG kam im Jahr 2017 von der Bundesebene (3,8 Mrd. Euro, davon 27,9 Mio. Euro für die umfassende Ernteversicherung), während Länder (exkl. Wien) mit 0,9 Mrd. Euro, Gemeinden (inkl. Wien) mit 0,5 Mrd. Euro und die Sozialversicherungsträger mit 0,1 Mrd. Euro eine kleinere Rolle spielten.

Die Transparenzdatenbank (TDB) enthält neben allen Leistungsangeboten auch Auszahlungen (Leistungsmitteilungen) des Bundes und sukzessive Daten der Länder. Leistungsangebote sind Förderungen inkl. Transferzahlungen, ertragsteuerliche Ersparnisse und Sozialversicherungsleistungen. Unterschiede in den Begrifflichkeiten zwischen dem Förderungsbericht und der Transparenzdatenbank wurden in den letzten Jahren sukzessive abgebaut. Mit einer Novelle des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) 2012 Ende Dezember 2016 wurde etwa der Förderungsbegriff insofern angepasst, als Förderungen nach § 30 Abs. 5 des BHG 2013 jedenfalls auch Förderungen im Sinne des TDBG 2012 sind, wodurch sich die Unterschiede zwischen den zwei genannten Betrachtungsweisen reduzieren. Die Transparenzdatenbank wird jedoch auch in Zukunft bei Gegenüberstellungen einen höheren Betrag aufweisen, da etwa auch Förderungen erfasst sind, die im Bereich der direkten Förderungen laut BHG nicht oder in geringerem Umfang ausgewiesen werden. Dazu zählen zum Beispiel Zahlungen an internationale Finanzinstitutionen (IFIs), Zahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG und an die ÖBB-Personenverkehr AG, (Mitglieds-)Beiträge an nationale oder internationale Organisationen, Leistungen im Bereich Arbeit, Studienbeihilfe bzw. Stipendien und die Bankenhilfe. Im Jahr 2017 betragen die Auszahlungen (Leistungsmitteilungen) lt. TDBG rund 12,1 Mrd. Euro. Das Ziel des BMF ist es, eine weitest gehende Beseitigung dieser Unterschiede zu erreichen, um die Daten aus der TDB für den Förderungsbericht effizient zu nutzen. Weitere Anpassungen sind im Zuge der nächsten Novelle des TDBG geplant.

In dem in der vorliegenden Anfrage zitierten Artikel wird nicht konkret ausgeführt, welche Definition zugrunde gelegt wird. Im genannten Kurier-Artikel wird jedoch ausdrücklich erwähnt, dass laut Schätzungen diese Einsparungen „österreichweit drinnen“ sind. Es ist den von angeführten Artikeln im Kurier, in der Presse und im Profil auch nicht zu entnehmen, dass das geschätzte Einsparungspotenzial auf ein Finanzjahr bezogen war. Der gezogene Schluss, die gesamten 5 Milliarden müssten bei den direkten Förderungen eingespart werden, was einer Kürzung um 85 % entsprechen würde, kann daher nicht 1:1 gezogen werden.

Tatsächlich hat die ehemalige Bundesregierung als eine der budgetpolitischen Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen der Bundesfinanzgesetze 2018 und 2019 sowie der Bundesfinanzrahmengesetze 2018 bis 2022 bzw. 2019 bis 2023 die Einführung von Kostendämpfungspfaden, unter anderem bei den Förderungen durch die konsequente

Abschaffung von Doppel- und Mehrfachförderungen und Prüfung auf Treffsicherheit beschlossen.

Wie bereits ausgeführt, enthält die TDB derzeit einen umfassenden Überblick über alle Leistungsangebote des Bundes und der Länder sowie der Leistungsmittelungen des Bundes und in Teilbereichen der Länder. Die in der vorliegenden Anfrage getätigte Aussage, es fehle hier an sachlichen Grundlagen für gesamthafte Urteile, teile ich daher nicht: Die TDB bietet durch ihre hohe Erfassungsdichte und Gebietskörperschaften übergreifende Zusammenschau der Leistungsangebote eine gute Basis für eine verbesserte Steuerung des Förderwesens im Sinne der Ziele des oben genannten Regierungsprogrammes. Freilich würde die Einmeldung sämtlicher Förderzahlungen der Länder die Treffsicherheit (und damit die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen) „österreichweit“ noch erhöhen. In den letzten Monaten konnten beträchtliche Erfolge im Hinblick auf eine Gebietskörperschaften übergreifende Erfassung aller Förderungen erreicht werden. Auch mit der vom Ministerrat bereits beschlossenen Novelle des TDBG 2012 kann das Potenzial der TDB noch weiter ausgeschöpft werden.

Neben dem weiteren Ausbau der TDB ist mir auch die angesprochene Evaluierung im Förderwesen ein großes Anliegen. Der im Bundeshaushaltsgesetz bereits seit 2013 verankerte Grundsatz der Wirkungsorientierung gilt selbstverständlich auch für das Förderwesen. Bei großen Fördervorhaben und bei der Erlassung von Förderrichtlinien müssen die jeweiligen Bundesminister Ziele festlegen und Evaluierungen durchführen. Der Bund geht hier bereits mit gutem Beispiel voran. Für eine umfassende Evaluierung des österreichweiten Förderwesens wäre jedoch – wie zuvor bereits ausgeführt – die vollständige Einmeldung der Förderungen durch sämtliche Gebietskörperschaften Voraussetzung.

Zu 1. bis 9.:

Die im Förderbericht angeführten indirekten Förderungen basieren auf gesetzlichen Grundlagen. Die jeweiligen Materiengesetze bzw. die dazugehörenden Materialien (beispielsweise Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, etc.) enthalten größtenteils förderungsrelevante Zielbestimmungen aufgrund derer die spezifische gesetzliche Bestimmung beschlossen wurde. Bei allen legislativen Vorhaben wird eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) vorgenommen. Vollinhaltliche WFA werden spätestens nach fünf Jahren evaluiert und die Ergebnisse der Evaluierungen werden im jährlichen Bericht zur WFA dem Nationalrat übermittelt.

Da eine detaillierte Beantwortung zu den verschiedenen Förderbereichen innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich ist, wird um Verständnis ersucht, dass von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen werden muss.

Zu 10. bis 15.:

In den meisten Fällen enthalten bereits die förderungsrelevanten Materiengesetze Zielbestimmungen. Darüber hinaus basieren direkte Förderungen des Bundes grundsätzlich auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 190/2018), welche vorsehen, dass für Förderungsprogramme Sonderrichtlinien zu erlassen sind, denen jeweils eine vollinhaltliche Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zugrunde liegen muss. Vollinhaltliche WFA sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Sonderrichtlinien zu evaluieren. Die Evaluierungsergebnisse sind dem Nationalrat im Wege der jährlich vorzulegenden WFA-Berichte zu übermitteln. Im Rahmen von WFA sind jedenfalls etwaige Zusammenhänge des Vorhabens mit den Wirkungszielen auf der Ebene der Untergliederungen und den Maßnahmen auf der Ebene der Globalbudgets darzustellen. Beispielhaft können seitens des Bundesministeriums für Finanzen folgende Bereiche genannt werden:

Institut für Höhere Studien (IHS):

Zuschuss gemäß Rahmenvereinbarung für die Jahre 2014 bis 2020. Das Institut erfüllt gemäß Statuten folgende Zwecke: (1) Es ist ein Partner für Politik und Gesellschaft und liefert zu gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanten Fragestellungen sowohl wissenschaftliche als auch politisch relevante Antworten und Vorschläge. (2) Das Institut leistet durch wissenschaftliche Nachwuchsförderung und die Ausbildung künftigen Leitungspersonals für Staat und Wirtschaft einen entscheidenden Beitrag zur scientific literacy Österreichs. (3) Das Institut ist eine Drehscheibe für den internationalen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Diskurs und übt eine Brückenfunktion zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik aus.

FH Campus Wien:

Studienplatzförderung in Höhe von 6.970,- Euro pro Studierendem und Studienjahr für die Teilnahme am Studiengang Tax Management an der FH Campus Wien (für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzressorts).

Internationale Finanzinstitutionen (IFIs):

- IFI-Programmierung: Kooperationsprogramme mit IFIs werden abgeschlossen, welchen einen Beitrag gemäß „IFI-Strategie des Bundesministeriums für Finanzen“ leisten und damit primär entwicklungspolitische Anliegen unterstützen.
- Außenwirtschaftsprogramm: Kooperationsprogramme mit IFIs werden abgeschlossen, welche durch die Kooperation mit Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) neben entwicklungspolitischen Zielen auch die Möglichkeit der Schaffung von Exportchancen für die österreichische Außenwirtschaft eröffnen sollen.

- IFI-Ansiedlung: Kooperationsprogramme mit IFIs werden abgeschlossen, die zum Ziel die Stärkung des österreichischen Standorts durch Erhalt/Erhöhung der IFI-Präsenz in Wien im Rahmen der IFI-Ansiedlungspolitik haben.
- Debt-Relief Trust Fund (DRTF): Finanzierungen von multilateralen Entschuldungen tragen dazu bei den budgetären Spielraum in Empfängerländern zu verbessern. Mittel für wichtige Entwicklung vor Ort werden somit eröffnet und tragen zu einer Verbesserung der Lebensumstände der ärmsten Entwicklungsländer bei.
- Consultative Group on International Agricultural Research (CGIAR): Erreichung nachhaltiger Ernährungssicherung und Reduzierung der Armut in Entwicklungsländern durch wissenschaftliche Forschung und Aktivitäten in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Umwelt.

Die genannten Förderprogramme tragen zur Maßnahme „Einflussnahme auf die Politiken, Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen, und damit Leistung eines Beitrags zur Erhaltung oder Verbesserung der operationellen Qualität und der institutionellen Effizienz der Institutionen sowie der ODA-Leistung des BMF“ für das Wirkungsziel „Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der IFIs und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistung des BMF“ der Untergliederung 45 Bundesvermögen im Bundesvoranschlag bei.

Mit dem Bundesgesetz über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs wird der Bund ermächtigt, mit IFIs nach Maßgabe der im jährlichen BFG dafür vorgesehenen finanziellen Mittel Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgt über eine jährliche Programmierung, der eine vollinhaltliche WFA zugrunde liegt. Diese WFA ist spätestens nach fünf Jahren zu evaluieren, in diesem Fall ist die Evaluierung für das Jahr 2020 vorgesehen.

Alle IFIs haben ein entwicklungspolitisches Mandat, dem auch die unterschiedlichen Kooperationsprogramme (auch Trust Funds genannt) der genannten Förderprogramme unterliegen. Alle Programme dienen dazu, den entwicklungspolitischen Impact der Aktivitäten der IFIs zu unterstützen. Die Ergebnismessung der Kooperationsprogramme wird im Rahmen von Resultatsmesssystemen (Results Frameworks) erfasst und dem Bundesministerium für Finanzen sowie anderen Gebern regelmäßig vorgelegt. Die Ziele der Programme leiten sich direkt von dem entwicklungspolitischen Mandat ab und reflektieren thematisch relevante Aktivitäten des jeweiligen Kooperationsprogrammes.

Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt durch die programmeigene Ergebnismessung. Voraussetzung für einen Programmabschluss stellt jeweils auch die Vereinbarung über die zu erreichenden Ziele (im Rahmen von Results Frameworks) dar. Dabei erlaubt das Results Framework des jeweiligen Programms die kontinuierliche Ergebnismessung, die über die Programmlaufzeit von den Gebern und den Programmverantwortlichen der Institution

verfolgt und überwacht wird. Sitzungen der Steuerungskomitees der jeweiligen Programme, in denen auch das Bundesministerium für Finanzen als Geber vertreten ist, finden in regelmäßigen Abständen und im Anlassfall statt. Der Programmverantwortliche berichtet regelmäßig über den Fortschritt und die Ergebnisse des Programmes. Entscheidungen zur Programmsteuerung werden gemeinsam getroffen. Zumindest jährlich wird ein Programmbericht erstellt und mit den Gebern diskutiert. Dabei wird auch eine Vorschau über die Aktivitäten des nächsten Jahres erstellt.

Durch periodische Berichterstattung werden der Erfolg und die Zielerreichung dargestellt. Die entwicklungspolitische Wirkung wird grundsätzlich im Rahmen der Results Frameworks quantitativ gemessen und mit den Gebern diskutiert. Korrektive Maßnahmen innerhalb des Programmes konnten vorgeschlagen und im Einvernehmen mit anderen Gebern vorgenommen werden, sollten die Messung des Erfolges und der Zielerreichung eine Korrektur erfordern. Die Ziele wurden in der Vergangenheit weitgehend erreicht.

BMF-interne Evaluierungen werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Die im Frühjahr 2018 durchgeführte BMF-interne Evaluierung ergab, dass die bestehenden Programme auf der IFI-Strategie des Bundesministeriums für Finanzen aufbauen und österreichische Anliegen verfolgen. Alle Programme haben Systeme zur Ergebnismessung und Berichterstattung, die unterschiedliche Formen annehmen können (von relativ einfach bis umfangreich und komplex, je nach Größe des Programmes). Bei allen Programmen besteht ein gutes Verhältnis zu bzw. eine gute Einbindung der Geber. Bei neuen Programmen wurde festgestellt, dass die Betreuungsintensität in der ersten Zeit besonders hoch ist.

Soft Loans:

Das Bundesministerium für Finanzen ermöglicht mittels konzessioneller Finanzierungen, Soft Loans, die Realisierung wirtschaftlich nicht tragfähiger Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dadurch wird einerseits mit Hilfe öffentlicher Zuschussleistungen ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in diesen Ländern geleistet sowie zur Erfüllung entwicklungspolitischer Ziele beigetragen. Andererseits wird durch den Einsatz des Soft Loan-Instrumentariums österreichischen Exportunternehmen der Marktzugang in diese Länder und die Durchführung internationaler Referenzprojekte erleichtert sowie die internationale Präsenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt. Soft Loans finanzieren üblicherweise Projekte in Entwicklungsländern, die dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind, da gemäß OECD-Regeln gebundene Hilfskredite für Projekte eingesetzt werden sollen, die sich wirtschaftlich nicht rechnen.

Sie entstammen typischerweise folgenden Sektoren:

Infrastruktur, Trinkwasserversorgung und -aufbereitung, Abwasserreinigung und -entsorgung, Abfallentsorgung, schienengebundener öffentlicher Verkehr, Gesundheit, Aus- und Weiterbildung, Katastrophenschutz, Energie, Umwelt, E-Government.

Der österreichische Exportsektor trägt wesentlich zur Wohlstands- und Einkommenssicherung bei. Durch die Exporthaftungen und die Exportfinanzierung wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und gemeinsam mit den Aktivitäten der Austria Wirtschaftsservice ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Absicherung des österreichischen Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes geleistet. Die Einräumung von zinsgestützten Krediten und Zuschussleistungen (Soft Loans) verfolgt das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in den Abnehmerländern zu unterstützen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu sichern sowie Sektoren mit hoher österreichischer Fachkompetenz global zu stärken (Wirkungsziel: Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen).

Aufgrund der langen Kreditlaufzeiten, die unter anderem zur Darstellung der gemäß internationalen Regelungen vorgeschriebenen Zuschusselemente eingeräumt werden, wirken sich kurzfristige Maßnahmen und Ereignisse erst mittel- bis langfristig im gesamten Soft Loan-Verfahren aus.

Um Kontinuität und eine langfristige Wirkung sowohl für österreichische Exporteure als auch für Entwicklungs- und Schwellenländer gewährleisten zu können, sind messbare Kennzahlen ein wichtiges Analyseinstrument des Verfahrens. Diese langfristige Wirkung wird über die Anzahl der sich in Umsetzung bzw. der sich in Rückzahlung befindlichen Projekte ausgedrückt. Diese Kennzahl ändert sich jährlich durch die Anzahl der in einem Jahr vollständig rückgezahlten Geschäftsfälle sowie der neu ausgezahlten Kredite im jeweiligen Jahr. Diese sind für den Erfolg des Verfahrens und den Istzustand im jeweiligen Jahr maßgeblich.

Istzustand 2017: 464

Zielzustand: ab 2018: 470

Maßnahmen: Abstimmung mit Partnerländern, bilaterale Rahmenabkommen und Memoranda of Understanding (MoU), Erleichterung der Realisierung/Finanzierung förderungswürdiger Projekte zu Finanzierungsbedingungen unter dem Markt, Fortführung und mittelfristige Weiterentwicklung des Soft Loan-Verfahrens.

Durch Soft Loans wird den Empfängerländern einerseits direkt der Erhalt von Projekten ermöglicht, die aufgrund der wirtschaftlichen Nichttragfähigkeit der lokalen Bevölkerung zu Gute kommen und die über kommerzielle Privatsektorfinanzierung nicht finanzierbar wären. Andererseits wird dadurch ebenso indirekt das Potential der österreichischen Exportwirtschaft auch in anderen Ländern der empfangenden Region bekannt gemacht. Durch die Effekte der sogenannten „Türöffnerfunktion“ und die erhöhte Präsenz der österreichischen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb ergeben sich in weiterer Folge auch kommerzielle Projekte, die in den Empfängerländern bzw. den entsprechenden Regionen von österreichischen Exporteuren durchgeführt werden. Die positive Wirkungsweise der Projekte, die über Soft Loans bereitgestellt werden, erschließt sich vor

allem über bilaterale Kontakte und Rückmeldungen der jeweiligen Empfängerländer. Über den Abschluss von Rahmenabkommen und MoUs wird darüber hinaus Kontinuität sichergestellt, um einerseits eine nachhaltige Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern zu erreichen und um andererseits dadurch österreichischen Exporteuren die Möglichkeit zu geben, Projekte in erweiterten Absatzmärkten umzusetzen.

Die Ziele des Soft Loan-Verfahrens wurden insofern erreicht, als dass ein positiver Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in den Empfängerländern geleistet wurde (sowohl soziale als auch nachhaltige/klimarelevante Aspekte), eine sinnvolle Sektorstreuung erreicht wurde und es zu Folgeprojekten im kommerziellen Bereich gekommen ist, wodurch die Soft Loans ihre Aufgabe als Türöffner ebenfalls erfüllten.

Die Erreichung der Ziele wird über ein Monitoringprogramm sichergestellt. Hier wird die konkrete Projektumsetzung (Lieferungen, Leistungen etc.) der Soft Loan-Projekte in regelmäßigen Abständen durch die Oesterreichische Kontrollbank einer Prüfung unterzogen. Dabei werden die jährlichen Berichte (während der Projektabwicklung), die Übergabeberichte nach Projektabschluss und Monitoringberichte (jeweils ein, zwei und drei Jahre nach erfolgter Übergabe) genau erfasst, um über etwaige Probleme bzw. Verzögerungen und deren Behebung informiert zu sein.

Darüber hinaus wurde das WIFO 2018 mit der Erstellung einer Studie mit dem Titel „Soft Loans als Instrument der Ausfuhrförderung und der Entwicklungszusammenarbeit“ beauftragt, die das österreichische Soft Loan-Verfahren vor dem Hintergrund seiner Zielsetzungen untersucht und analysiert.

Zu 16. bis 20.:

Förderungen werden aufgrund materienspezifischer Förderungsgesetze (beispielsweise Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, Tierversicherungsförderungsgesetz, IAKW-Finanzierungsgesetz,...), Sonderrichtlinien oder, sofern solche nicht bestehen, aufgrund der ARR 2014 gewährt.

Diese Vorschriften legen sowohl das mit der Förderung jeweils zu erreichende Ziel als auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Vergabe von Förderungen und das dabei einzuhaltende Verfahren fest.

Die Höhe der Förderungen richtet sich, ausgehend vom Bedarf des Fördernehmers, nach den dem Ressort nach Maßgabe des geltenden Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Budgetmitteln.

Auch die Fortführung beziehungsweise die Wiedergewährung von bereits einmal oder mehrmals gewährten Förderungen richtet sich nach den zuvor angeführten Vorschriften und den darin enthaltenen Voraussetzungen; danach kann auch beurteilt werden, ob die Fortführung bzw. die Wiedergewährung von Förderungen zielführend ist. Diese ist auch nur

nach Maßgabe der nach dem geltenden Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Budgetmittel möglich.

Die Frage, in welchen Förderungsbereichen hinkünftig Änderungen vorgenommen werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Die Entscheidung darüber wird Gegenstand der Budgetverhandlungen sein.

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

